

Synopse

Dritter Beschluss des Senats der JLU

vom 25.06.2008

zur Änderung der

Allgemeinen Bestimmungen für Modularisierte und Gestufte Studiengänge

vom 21.07.2004

I. § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Bestand:

Änderung:

<p>(3) Prüfungen im Sinne dieser Bestimmungen sind modulbegleitende Prüfungen und modulabschließende Prüfungen (Modulprüfung).</p>	<p>(3) Prüfungen im Sinne dieser Bestimmungen sind modulbegleitende Prüfungen und modulabschließende Prüfungen (Modulprüfung). <u>Modulprüfungen.</u> Sie erfolgen als <u>modulbegleitende oder modulabschließende Prüfungen.</u> <u>Modulbegleitende Prüfungen werden zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Verlauf des Moduls abgenommen und beziehen sich jeweils auf Teile der zu erwerbenden Kompetenzen des Moduls.</u> <u>Modulabschließende Prüfungen werden am Ende des Moduls abgenommen und beziehen sich auf die Gesamtheit der zu erwerbenden Kompetenzen.</u> <u>Modulabschließende Prüfungen können aus mehreren Prüfungsformen bestehen.</u></p>
--	---

II. In § 3 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

(3) Die Zulassung zu einem Bachelor-Studiengang ist ausgeschlossen, wenn gemäß § 22 Abs. 2 Ziff. 1 die Zulassung zur Prüfung in einem Modul versagt werden muss.

III. In § 4 wird ein neuer Absatz 8 eingefügt:

(8) Die Zulassung zu einem Master-Studiengang ist ausgeschlossen, wenn gemäß § 22 Abs. 2 Ziff. 1 die Zulassung zur Prüfung in einem Modul versagt werden muss.

IV. § 6 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

Bestand:

Änderung:

<p>(2) Ein Modul erstreckt sich über ein oder zwei Semester. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn fachliche Erfordernisse vorliegen, die Organisation des Studienganges und die Studierbarkeit werden sowie in Modulen, deren Dauer zwei Semester überschreitet, modulbegleitende Prüfungen in jedem Semester eingerichtet sind. Erstrecken sich Module über mehr als ein Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten und besucht werden.</p>	<p>(2) Ein Modul erstreckt sich <u>in der Regel</u> über ein oder zwei Semester. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn fachliche Erfordernisse vorliegen, die Organisation des Studienganges und die Studierbarkeit <u>nicht beeinträchtigt</u> werden sowie in Modulen, deren Dauer zwei Semester überschreitet, modulbegleitende Prüfungen in jedem Semester eingerichtet sind. Erstrecken sich Module über mehr als ein Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten und besucht werden.</p>
--	--

V. §10 erhält folgende Fassung:

Bestand:

Änderung:

§ 10 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfung besteht entweder aus einer modulabschließenden Prüfung oder aus der Summe der modulbegleitenden Prüfungen in Lehrveranstaltungen des Moduls. Besteht die Modulprüfung aus der Summe von modulbegleitenden Prüfungen und führt das Gesamtergebnis zum Nichtbestehen, ist eine Ausgleichsprüfung erforderlich. Diese muss in Umfang und Dauer den nicht bestandenen Teilen der Modulprüfung gleichwertig sein. Die Gesamtnote wird in diesen Fällen aus dem Ergebnis der Ausgleichsprüfung an Stelle der nicht bestandenen Prüfungsteile und aus den bestandenen Teilen gebildet. Ist die Gesamtnote nicht mindestens „E/Sufficient/Ausreichend“, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Verzichtet der bzw. die Studierende auf die Ausgleichsprüfung oder wird diese nicht bestanden oder führt ihr Bestehen nicht zum Bestehen der modulbegleitenden Prüfungen insgesamt, kommt es zu einer Wiederholungsprüfung gemäß § 34. In der Speziellen Ordnung ist zu regeln, wie die Modulnote gemäß § 29 errechnet wird.

(2) Die Form der Prüfung muss dem Thema und dem Kompetenzziel angemessen sein und ist in der Modulbeschreibung anzugeben.

(3) Modulprüfungen, Ausgleichs- und Wiederholungsprüfungen sind in Form, Bewertung und Verfahren in der speziellen Ordnung zu regeln. Werden von Lehrenden einzelner Lehrveranstaltungen Anteile für eine Modul-Prüfung beigetragen, muss die Übereinstimmung von aktuellem Veranstaltungs- und Prüfungsinhalt sichergestellt werden. Bei modulbegleitenden Prüfungen oder modulabschließenden Prüfungen, die aus mehreren Teilen bestehen, können nicht bestandene Teilprüfungen bzw. Prüfungsteile durch entsprechend bessere Prüfungsergebnisse in anderen Teilprüfungen bzw. Prüfungsteilen kompensiert werden, es sei denn, dieses wird in der Speziellen Ordnung oder in der Modulbeschreibung ausgeschlossen.

§ 10 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfung besteht entweder aus einer modulabschließenden Prüfung oder aus der Summe der modulbegleitenden Prüfungen gemäß § 1 Abs 3.

Bei modulbegleitenden Prüfungen, kann die Spezielle Ordnung für den Fall, dass eine oder mehrere dieser Prüfungen nicht bestanden sind, vorsehen, dass in jeder dieser nicht bestandenen Prüfungen eine Ausgleichsprüfung erforderlich ist.

Diese muss in Umfang und Dauer den nicht bestandenen Teilen der Modulprüfung gleichwertig sein. Wenn der Modulablauf dies ermöglicht, soll die Ausgleichsprüfung in ihrer Art der Ausgangsprüfung entsprechen.

Die Gesamtnote des Moduls wird im Fall der Ausgleichsprüfung aus dem Ergebnis der Ausgleichsprüfung an Stelle der nicht bestandenen Prüfungsteile und aus den bestandenen Teilen gebildet.

Die Spezielle Ordnung kann abweichend von Satz 5 bestimmen, dass die Note der betreffenden Teilprüfung zu gleichen Teilen aus der Note aus dem ersten Prüfungsversuch und der Note aus der Ausgleichsprüfung errechnet wird. Die Gesamtnote des Moduls wird im Falle von Satz 6 aus den in der Erstprüfung bestandenen Teilen und in den Teilen, in denen eine Ausgleichsprüfung erforderlich war, aus der Note gemäß Satz 6 gebildet.

Ist die Gesamtnote nicht mindestens „Ausreichend/Sufficient“, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Verzichtet der bzw. die Studierende auf die Ausgleichsprüfung oder wird diese nicht bestanden oder führt ihr Bestehen nicht zum Bestehen der modulbegleitenden Prüfungen insgesamt, kommt es zu einer Wiederholungsprüfung gemäß § 34. In der speziellen Ordnung ist zu regeln, wie die Modulnote gemäß § 29 errechnet wird.

Findet eine Ausgleichsprüfung nicht statt, ist für diese Module eine zweite Wiederholungsprüfung vorzusehen.

(2) Die Form der Prüfung muss dem Thema und dem Kompetenzziel angemessen sein und ist in der Modulbeschreibung

	<p><u>anzugeben.</u></p> <p><u>(3)Modulprüfungen, Ausgleichs- und Wiederholungsprüfungen sind in Form, Bewertung und Verfahren in der speziellen Ordnung zu regeln. Werden von Lehrenden einzelner Lehrveranstaltungen Anteile für eine Modul-Prüfung beigetragen, muss die Übereinstimmung von aktuellem Veranstaltungs- und Prüfungsinhalt sichergestellt werden. Bei modulbegleitenden Prüfungen oder modulabschließenden Prüfungen, die aus mehreren Teilen bestehen, können nicht bestandene Teilprüfungen bzw. Prüfungsteile durch entsprechend bessere Prüfungsergebnisse in anderen Teilprüfungen bzw. Prüfungsteilen kompensiert werden, es sei denn, dieses wird in der Speziellen Ordnung oder in der Modulbeschreibung ausgeschlossen.</u></p>
--	--

VI. In § 17 wird der Absatz 3 wie folgt geändert:

Bestand:

Änderung:

<p>(3)Er berichtet jährlich dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Nachfrage nach einzelnen Modulen, die Verteilung und Bearbeitungsdauer der Bachelor- und Master-Thesis sowie die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.</p>	<p>(3)Er <u>hat</u> berichtet jährlich dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Nachfrage nach einzelnen Modulen, die Verteilung und Bearbeitungsdauer der Bachelor- und Master-Thesis sowie die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten <u>zu berichten</u>.</p>
--	---

VII. In § 18 wird der Absatz 5 gestrichen.

~~(5)Modulabschließende Prüfungen (erster Prüfungsversuch und Wiederholungsprüfungen) sind von der Prüfungskommission abzunehmen und zu bewerten. Die ersten Prüfungsversuche in modulbegleitenden Prüfungen können von nur einer Prüferin bzw. einem Prüfer abgenommen und bewertet werden; die Ausgleichs- und Wiederholungsprüfungen werden von der Prüfungskommission abgenommen und bewertet.~~

VIII. § 19 wird wie folgt geändert:

Bestand:

Änderung:

<p>Die Zulassung zu einer Prüfung setzt ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Studiengang voraus. Der Prüfling muss während der Prüfung in dem betreffenden Studiengang der Justus-Liebig-</p>	<p>Die Zulassung zu einer <u>Prüfung Modulprüfung</u> setzt ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Studiengang voraus. Der Prüfling muss während der <u>Prüfung Modulprüfung</u> in dem betreffenden</p>
--	---

Universität Gießen immatrikuliert und nicht beurlaubt sein.	Studiengang der Justus-Liebig-Universität Gießen immatrikuliert und <u>darf</u> nicht beurlaubt sein.
---	---

IX. § 22 erhält folgende Form:

Bestand:

Änderung:

<p style="text-align: center;">§ 22 Zulassung zu den Prüfungen</p> <p>(1) Über die Zulassungen zu den Prüfungen entscheidet das vorsitzende Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses.</p> <p>(2) Die Zulassung zur Prüfung muss versagt werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn der Prüfling die betreffende Prüfung an der Justus-Liebig-Universität Gießen oder einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat, 2. wenn der Prüfling die in den §§ 19 ff. genannten Nachweise nicht erbracht hat. <p>(3) Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag des Prüflings der zuständige Prüfungsausschuss.</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Zulassung zu den Prüfungen <u>Modulprüfungen</u></p> <p>(1) Über die Zulassungen zu den <u>Prüfungen Modulprüfungen</u> entscheidet das vorsitzende Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses. <u>Das vorsitzende Mitglied kann die Zulassungsentscheidung an den Modulverantwortlichen delegieren.</u></p> <p>(2) Die Zulassung zur <u>Modulprüfung</u> Prüfung muss versagt werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn der Prüfling die betreffende Prüfung an der Justus-Liebig-Universität Gießen oder einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat, 2. wenn der Prüfling die in den §§ 19 ff. genannten Nachweise nicht erbracht hat. <p>(3) Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag des Prüflings der zuständige Prüfungsausschuss.</p>
---	--

X. § 23 erhält folgende Form:

Bestand:

Änderung:

<p style="text-align: center;">§ 23 Rücktritt und Versäumnis</p> <p>(1) Die spezielle Ordnung kann die Anmeldung zu Modulen und Modulprüfungen und den Rücktritt von Prüfungen näher regeln. Trifft die spezielle Ordnung keine Regelung, ist der Rücktritt von einer Prüfung nach der Meldung bis spätestens 10 Tage vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich. Bei Ausgleichs- und Wiederholungsprüfungen ist der allein auf die 10-Tages-Frist gestützte</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Rücktritt und Versäumnis</p> <p>(1) Die spezielle Ordnung kann die <u>An- und Abmeldung</u> zu <u>und von</u> Modulen und Modulprüfungen und den Rücktritt von Prüfungen näher regeln.</p> <p>(2) Trifft die spezielle Ordnung keine Regelung, ist der Rücktritt von einer Prüfung nach der Meldung bis spätestens 10 Tage vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich. Bei Ausgleichs- und Wiederholungsprüfungen ist der allein auf</p>
---	---

<p>Rücktritt ausgeschlossen. Der Rücktritt ist dem zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(2) Der Rücktritt von der Prüfung bei Vorliegen triftiger Gründe ist auf Antrag auch innerhalb der Frist von 10 Tagen möglich. Der Antrag ist unverzüglich nach bekannt werden der Gründe beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Die Gründe sind glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist mit dem Antrag ein ärztliches Attest vorzulegen. Im Zweifelsfall kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest verlangen. Der Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich, das bis zum Beginn des jeweiligen Semesters das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Eine Entscheidung über die Anerkennung der Gründe durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses hat vor dem Prüfungstermin zu erfolgen.</p> <p>(3) Liegt kein ordnungsgemäßer Rücktritt nach Absatz 1 oder die Anerkennung triftiger Gründe nach Absatz 2 vor, wird die Prüfung als nicht bestanden erklärt. Für die von einer Prüfung aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen zurückgetretenen Studierenden wird in angemessener Frist ein Nachholtermin für die Prüfung anberaumt.</p>	<p>die 10-Tages-Frist gestützte Rücktritt ausgeschlossen. Der Rücktritt ist dem zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(3) Der Rücktritt von der Prüfung bei Vorliegen triftiger Gründe ist auf Antrag auch innerhalb der Frist von 10 Tagen möglich. Der Antrag ist unverzüglich nach bekannt werden der Gründe beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Die Gründe sind glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist mit dem Antrag ein ärztliches Attest vorzulegen. Im Zweifelsfall kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest verlangen. Der Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich, das bis zum Beginn des jeweiligen Semesters das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Eine Entscheidung über die Anerkennung der Gründe durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses hat vor dem Prüfungstermin zu erfolgen.</p> <p>(4) Liegt kein ordnungsgemäßer Rücktritt nach Absatz 1 oder die Anerkennung triftiger Gründe nach Absatz 2 vor, wird die Prüfung als nicht bestanden erklärt. Für die von einer Prüfung aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen zurückgetretenen Studierenden wird in angemessener Frist ein Nachholtermin für die Prüfung anberaumt.</p>
---	--

XI. In § 26 erhält der Absatz 1 folgende Form:

Bestand:

Änderung:

<p>(1) Im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang ist eine Abschlussarbeit (Thesis) anzufertigen. Sie ist Teil eines Moduls, dem darüber hinaus ihre Verteidigung oder eine mündliche Prüfung in einem mündlichen Colloquium zuzurechnen sind, wenn diese erforderlich sind.</p>	<p>(1) Im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang ist eine Abschlussarbeit (Thesis) anzufertigen. Sie ist Teil eines Moduls, dem darüber hinaus ihre Verteidigung oder eine mündliche Prüfung in einem mündlichen Colloquium zuzurechnen sind, wenn diese erforderlich sind. <u>in der Speziellen Ordnung vorgesehen ist.</u></p>
---	---

XII. In § 28 erhält der Absatz 1 folgende Form:

Bestand:

Änderung:

<p>(1) Die Bewertungen werden grundsätzlich von einer Prüferin oder einem Prüfer der Prüfungskommission vorgenommen. Bei der letztmaligen Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist die Bewertung grundsätzlich durch die Prüfungskommission vorzunehmen. Die Abschlussarbeit (Thesis) ist grundsätzlich durch ein Mitglied der Prüfungskommission gem. § 23 Abs. 3 HHG zu bewerten, dabei sollte das Mitglied der Professorengruppe dasjenige sein, das das Thema gestellt und die Arbeit betreut hat. Schriftliche Arbeiten sind schriftlich zu bewerten. Das schriftliche Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten</p>	<p>(1)Die Bewertungen <u>schriftlicher Modulprüfungsleistungen</u> werden grundsätzlich von einer Prüferin oder einem Prüfer der Prüfungskommission vorgenommen.</p> <p>Bei <u>mündlichen Modulprüfungen und der</u> letztmaligen Wiederholung von <u>studienbegleitenden Prüfungsleistungen</u> <u>schriftlichen Modulprüfungen gemäß § 23 Abs.4 HHG</u> ist die Bewertung <u>grundsätzlich</u> durch die Prüfungskommission vorzunehmen.</p> <p>Die Abschlussarbeit (Thesis) ist <u>grundsätzlich stets</u> durch <u>ein zwei Mitglieder</u> der Prüfungskommission gem. § 23 Abs. 3 HHG zu bewerten, dabei sollte das Mitglied der Professorengruppe dasjenige sein, das das Thema gestellt und die Arbeit betreut hat.</p> <p>Schriftliche Arbeiten sind schriftlich zu bewerten. Das schriftliche Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.</p>
--	---

XIII. § 29 erhält folgende Fassung:

§ 29 Bildung und Gewichtung von Noten

(1) Module sind zu benoten. Die Noten sind mit einer Nachkommastelle anzugeben, auf die zu runden ist. Die Spezielle Ordnung kann abweichend von Satz 1 regeln, dass die Module der Außerfachlichen Kompetenzen und das Modul zum Berufsfeld-Praktikum nicht benotet, sondern mit „Bestanden“ bzw. „Nicht Bestanden“ bewertet werden.

(2) Für die Benotung der Module sind für die Studierenden, die ab 1. Oktober 2009 das Studium beginnen, Punkte in folgender Weise zu verwenden:

<u>Note</u>	<u>Punkte</u>	<u>engl. Übersetzung</u>
<u>Sehr Gut</u>	<u>15, 14, 13</u>	<u>Very good</u>
<u>Gut</u>	<u>12, 11, 10</u>	<u>Good</u>
<u>Befriedigend</u>	<u>9, 8, 7</u>	<u>Satisfactory</u>
<u>Ausreichend</u>	<u>6, 5</u>	<u>Sufficient</u>

Nicht Bestanden 4, 3, 2, 1, 0 Fail

Module oder Studiengänge, die mit 15 Punkten abgeschlossen werden, erhalten zusätzlich das Attribut „Mit Auszeichnung bestanden“.

Für alle übrigen Studierenden sind für die Benotung der Module folgende Noten zu verwenden:

<u>Note</u>	<u>Notenspanne</u>	<u>engl. Übersetzung</u>
<u>Hervorragend</u>	<u>1,0 - 1,5</u>	<u>Excellent</u>
<u>Sehr Gut</u>	<u>1,6 - 2,0</u>	<u>Very good</u>
<u>Gut</u>	<u>2,1 - 3,0</u>	<u>Good</u>
<u>Befriedigend</u>	<u>3,1 - 3,5</u>	<u>Satisfactory</u>
<u>Ausreichend</u>	<u>3,6 - 4,0</u>	<u>Sufficient</u>
<u>Nicht Bestanden</u>	<u>4,1 - 5,0</u>	<u>Fail</u>

Die spezielle Ordnung kann bestimmen, dass der Note Differenzierungsmerkmale zugeordnet werden, die einer bestimmten Notenspanne entsprechen.

(3) Die Spezielle Ordnung kann vorsehen, dass in Modulen, in denen eine volle Kompensation der Leistungen zugelassen wird, die Teilprüfungen nicht benotet, sondern ausschließlich mit einem Prozentwert bewertet werden, wobei

- 100 % ein vollständiges Erreichen der erwarteten Leistung,
- 50 % eine gerade noch ausreichende Leistung
- 49 % eine gerade nicht mehr ausreichende Leistung
- 0% eine überhaupt nicht erbrachte Leistung

bezeichnen.

Die Spezielle Ordnung kann auch vorsehen, dass nur bestimmte Prozentwerte aus der Skala genutzt werden.

Prozentwerte werden als Punkte gemäß Abs. 2 Satz 1 mittels folgender Skala ausgewiesen:

<u>Prozentwerte</u>	<u>Punkte</u>
<u>100 - 97</u>	<u>15</u>
<u>96 - 92</u>	<u>14</u>
<u>91 - 87</u>	<u>13</u>
<u>86 -82</u>	<u>12</u>
<u>81 - 77</u>	<u>11</u>
<u>76- 73</u>	<u>10</u>
<u>72 - 68</u>	<u>9</u>
<u>67 - 64</u>	<u>8</u>
<u>63 -59</u>	<u>7</u>

<u>58 -54</u>	<u>6</u>
<u>53 - 50</u>	<u>5</u>

Prozentwerte werden als Noten gemäß Abs. 2 Satz 3 mittels folgender Skala ausgewiesen:

<u>Prozentwerte</u>	<u>Noten</u>
<u>100</u>	<u>1,0</u>
<u>98, 99</u>	<u>1,1</u>
<u>97</u>	<u>1,2</u>
<u>95, 96</u>	<u>1,3</u>
<u>94</u>	<u>1,4</u>
<u>92, 93</u>	<u>1,5</u>
<u>91</u>	<u>1,6</u>
<u>89, 90</u>	<u>1,7</u>
<u>88</u>	<u>1,8</u>
<u>86, 87</u>	<u>1,9</u>
<u>84, 85</u>	<u>2,0</u>
<u>82, 83</u>	<u>2,1</u>
<u>80, 81</u>	<u>2,2</u>
<u>78, 79</u>	<u>2,3</u>
<u>76, 77</u>	<u>2,4</u>
<u>75</u>	<u>2,5</u>
<u>73, 74</u>	<u>2,6</u>
<u>71, 72</u>	<u>2,7</u>
<u>70</u>	<u>2,8</u>
<u>68, 69</u>	<u>2,9</u>
<u>66, 67</u>	<u>3,0</u>
<u>65</u>	<u>3,1</u>
<u>63, 64</u>	<u>3,2</u>
<u>61, 62</u>	<u>3,3</u>

<u>60</u>	<u>3,4</u>
<u>58, 59</u>	<u>3,5</u>
<u>56, 57</u>	<u>3,6</u>
<u>55</u>	<u>3,7</u>
<u>53, 54</u>	<u>3,8</u>
<u>51, 52</u>	<u>3,9</u>
<u>50</u>	<u>4,0</u>

XIV. Nach § 29 wird ein neuer § 29a eingeführt:

§ 29 a ECTS-Grade

(1) Auf Antrag des Studierenden wird der ECTS-Grade für das Gesamtergebnis des Studienganges auf seinem Diploma-Supplement, für ein Modulergebnis auf einer gesonderten Bescheinigung nach Maßgabe folgender Regelungen ausgewiesen.

(2) Der ECTS-Grade bezieht sich ausschließlich auf einen bestimmten Studiengang bzw. ein bestimmtes Modul. Sind innerhalb eines Studienganges erhebliche Leistungs-Differenzierungen durch unterschiedliche Nebenfächer, Schwerpunkte oder andere vergleichbare Merkmale regelhaft festzustellen, kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass der ECTS-Grade nur für Absolventen-Gruppen gleicher Differenzierungsmerkmale-Kombinationen gebildet wird; die Differenzierungsmerkmale-Kombination ist auf dem Diploma-Supplement auszuweisen.

(3) Zur Bildung eines ECTS-Grade wird auf den aktuellen Studienabschluss- bzw. Modulabschlussjahrgang sowie die zwei vorhergehenden Jahrgänge zurückgegriffen (ECTS-Teilnehmer). Nur diejenigen, die Studiengang oder Modul erfolgreich absolviert haben, werden einbezogen. Ist die Zahl der ECTS-Teilnehmer kleiner als 30, wird der ECTS-Grade nicht gebildet.

(4) Die ECTS-Teilnehmer werden mit Hilfe der von ihnen erzielten und auf eine Nachkommastelle festgestellten Note gemäß § 29 in eine Rangreihe gebracht und erhalten eine Rangziffer. Teilnehmer mit gleicher Note erhalten dieselbe Rangziffer.

(5) Die ECTS-Grades sollen wie folgt gebildet werden: Ausgehend von der Rangziffer 1 erhalten die besten 10 % den Grade A, die nächsten 25 % den Grade B, die nächsten 30 % den Grade C, die nächsten 25 % den Grade D und die nächsten 10 % den Grade E.

(6) Ist bei der Vergabe eines Grade die letzte Rangziffer von mehreren Teilnehmern besetzt und erhöht sich dadurch die Teilnehmerzahl dieses Grade, so dass die für den Grade vorzusehende Prozentzahl gemäß Abs. 5 überschritten wird, so muss im nachfolgenden Grade die Teilnehmerzahl um die Zahl vermindert werden, mit der der vorangehende Grade überschritten wurde.

(7) Wurde ein Studiengang oder ein Modul erstmalig oder abschließend nicht bestanden, wird auf Wunsch der Grade F ausgewiesen.

XV. § 30 erhält folgende Fassung:

Bestand:

Änderung:

§ 30 Bestehen und Nichtbestehen	§ 30 Bestehen und Nichtbestehen
(1) Eine einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit der Note "E/Sufficient/Ausreichend" oder besser bewertet worden ist. (...)	(1) Eine einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit der Note " E/Sufficient/Ausreichend " <u>„Ausreichend/Sufficient“</u> oder besser bewertet worden ist. (...)
(3) Wird die Abschlussarbeit (Thesis) nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit eingereicht, wird das Thesis-Modul als "FX/F/Fail/Nicht Bestanden" gewertet. (...)	(3) Wird die Abschlussarbeit (Thesis) nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit eingereicht, wird das Thesis-Modul als " FX/F/Fail/Nicht Bestanden " <u>„Nicht Bestanden/Fail“</u> gewertet. (...)

XVI. In § 32 wird das Wort „ECTS-Grades“ gestrichen:

Bestand:

Änderung:

Für jede bzw. jeden Studierenden wird eine tabellarische Zusammenstellung in deutscher und englischer Sprache angefertigt, die mindestens die Modultitel, Datum der Prüfungen und Noten (ECTS-Grades) enthält.	Für jede bzw. jeden Studierenden wird eine tabellarische Zusammenstellung in deutscher und englischer Sprache angefertigt, die mindestens die Modultitel, Datum der Prüfungen und Noten (ECTS-Grades) enthält.
--	---

XVII. § 34 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Bestand:

Änderung:

(2) Die spezielle Ordnung kann festlegen, dass Modulprüfungen mehr als einmal wiederholt werden können. Diese Möglichkeit darf nicht für mehr als ein Viertel der insgesamt abzulegenden Prüfungen eingerichtet werden. Die nicht bestandene Abschlussarbeit (Thesis) kann grundsätzlich nur einmal wiederholt werden, in begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss einen zweiten Wiederholungsversuch genehmigen. Im Wiederholungsfall darf kein mit dem Erstversuch identisches Thema ausgegeben werden.	(2) Die spezielle Ordnung kann festlegen, dass Modulprüfungen mehr als einmal wiederholt werden können. Diese Möglichkeit darf nicht für mehr als ein Viertel der insgesamt abzulegenden Prüfungen eingerichtet werden. Die nicht bestandene Abschlussarbeit (Thesis) kann grundsätzlich nur einmal wiederholt werden, in begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss einen zweiten Wiederholungsversuch genehmigen. Im Wiederholungsfall darf kein mit dem Erstversuch identisches Thema ausgegeben werden.
--	---